

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2018

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden
- Korrektur der Bekanntmachung vom 29.03.2018 im Amtsblatt 05/2018 der Stadt Hilden -

Jahrgang 25

Nummer 06-2018

Datum 31.03.2018

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2018

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.							12.	
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden - Korrektur der Bekanntmachung vom 29.03.2018 im Amtsblatt 05/2018 der Stadt Hilden -

Im Amtsblatt 05/2018 vom 29.03.2018 erfolgte die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden. Da diese an mehreren Stellen Tippfehler enthielt, wird die korrigierte Fassung der Satzung sowie die entsprechende Bekanntmachungsanordnung nachstehend nochmals bekanntgemacht:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund der §§ 7, 41 ff und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S 458/SGV GV. NRW 215) in der Fassung vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Stadt Hilden im Rahmen des Rettungsdienstes

Im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Mettmann ist die Stadt Hilden aufgrund der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S.458/SGV GV.NRW 215) in der Fassung vom 15 Juni 1999 (GV.NRW S.386) Trägerin der Rettungswache Hilden.

In dieser Eigenschaft hält die Stadt Hilden die erforderlichen Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch.

§ 2 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze des RTW und der KTW erhebt die Stadt Hilden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Fahrstrecke des RTW und der KTW berechnet sich vom Standort des Fahrzeuges bis zum Ziel und zum Standort zurück.
- (3) Ist der RTW / KTW auf Anforderung ausgefahren, aber nicht benutzt worden, so werden die vollen Gebühren erhoben.
- (4) Für Transporte mit einer Dauer von über 6 Stunden werden zusätzlich Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschrift über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten fällig.

§ 3 Einsatzgrund

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des erforderlichen Fahrzeuges (RTW oder KTW) trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann nach pflichtgemäßer Prüfung der Anforderung des Bestellers, wobei ggf. eine Anforderung des einweisenden Arztes berücksichtigt wird. Wird das Hilfeersuchen an die Einsatzzentrale der Feuerwehr Hilden gerichtet, wird dort über das einzusetzende Fahrzeug (RTW oder KTW) entschieden.

In diesem Fall ist der Einsatz unverzüglich der Leitstelle des Kreises Mettmann zu melden.

- (2) Der Benutzer eines RTW / KTW hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Fahrzeug für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (4) Der Fahrer des RTW / KTW bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen werden nur mitbefördert, soweit hierfür Platz ist und keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Begleitpersonen haben keinen Anspruch darauf, zur Ausgangsstelle der Transportfahrt zurückbefördert zu werden.
- (2) Gegenüber Begleitpersonen haftet die Stadt Hilden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Stadt Hilden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - der Benutzer oder Besteller des RTW / KTW
 - Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB gegenüber dem Benutzer (in Anspruch nehmenden) die Unterhaltspflicht obliegt. Im Falle des Todes des/der Patienten/in sind die Gebühren von den Erben zu zahlen.
- (2) Bei gesetzlich versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird von der Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Amt 37 - Feuerwehr, in einem dem Gebührenschuldner zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Hilden zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV NRW 2010), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 10.05.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016, nach dem Ratsbeschluss vom 21.03.2018

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW – (Transport/ Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	232,00 €
1.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	1,50 €
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	544,00 €
2.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	3,00 €

Der Gebührentarif tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden sowie der dazugehörige Gebührentarif über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit Gebührentarif tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 31.03.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings